

59. Steht einer holländischen Aktiengesellschaft für ihren in abgekürzter Form gebrauchten Firmennamen der Schutz des § 12 BGB. zu?

II. Zivilsenat. Urtr. v. 26. September 1924 i. S. van S. (Bekl.) w. N. B. Stoom Chocolade- & Cacaofabriek „Kwatta“ (Kl.). II 578/23.

I. Landgericht Cleve.

II. Oberlandesgericht Düsseldorf.

Auf Grund der Anmeldung vom 7. Oktober 1921 ist für die Beklagte das Wortzeichen „Kwatta“ für die Waren Butter und Margarine am 20. Februar 1922 in die Zeichenrolle des Patentamts unter Nr. 280968 eingetragen worden. Die Klägerin, eine seit Jahren bestehende und im Handelsregister zu Breda eingetragene holländische Aktiengesellschaft (Naamloze Vennootschap), die eine Schokoladen- und Kakaofabrik betreibt, ist im Juli 1922 mit dem Antrage klagbar geworden, die Beklagte zu verurteilen, u. a.

1. in die Löschung des Zeichens „Kwatta“, Z.N. Nr. 280968, zu willigen,
2. es zu unterlassen, unter der Bezeichnung „Kwatta“ Butter und Margarine in Verkehr zu bringen.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen, das Oberlandesgericht dem Antrage zu 1 und 2 stattgegeben. Die Revision war erfolglos.

Aus den Gründen:

... Mit dem Oberlandesgericht ist davon auszugehen, daß nach Art. 2 (vgl. Art. 8) der „Pariser Verbandsvereinbarung vom 20. März 1883 zum Schutze des gewerblichen Eigentums, revidiert in Brüssel am 14. Dezember 1900 und in Washington am 2. Juni 1911“ (RGBl. 1913 S. 209 flg.) die Klägerin, als holländische Aktiengesellschaft, in betreff ihres Handelsnamens in Deutschland den gleichen Schutz genießt wie eine deutsche Aktiengesellschaft. Es fragt sich daher, ob nach § 12 BGB. die Verurteilung der Beklagten, in die Löschung des Warenzeichens „Kwatta“ einzuwilligen und das Inverkehrbringen von Butter und Margarine unter der Bezeichnung „Kwatta“ zu unterlassen, gerechtfertigt wäre, wenn die Klägerin eine deutsche Aktiengesellschaft wäre. Das ist zu bejahen. Die Bestimmung des § 12 wonach der zum Gebrauch eines Namens Berechtigte, wenn sein

Interesse dadurch verletzt wird, daß ein anderer unbefugt den gleichen Namen gebraucht, von dem anderen Beseitigung der Beeinträchtigung verlangen und, falls weitere Beeinträchtigungen zu besorgen sind, auf Unterlassung klagen kann, steht zwar in dem die Überschrift „Natürliche Personen“ tragenden ersten Titel des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Es ist jedoch in der Rechtslehre kaum noch streitig und vom Reichsgericht wiederholt ausgesprochen worden, daß die Bestimmung ihrem Zwecke nach auch zugunsten juristischer Personen gelten muß (RGZ. Bd. 74 S. 114, Bd. 78 S. 102), und zwar auch zugunsten juristischer Personen des Handelsrechts, insbesondere einer Aktiengesellschaft (vgl. RGZ. Bd. 100 S. 186). Allerdings hat der erkennende Senat angenommen, daß der Einzelkaufmann, der persönlich einen anderen als den in seiner Firma vorkommenden Namen führt, gegen eine Beeinträchtigung seines Firmenrechts durch Gebrauch dieses letzteren Namens von seiten eines anderen auf den Schutz des § 37 Abs. 2 HGB. angewiesen sei und den § 12 HGB. nicht in Anspruch nehmen könne (RGZ. Bd. 59 S. 284). Der Senat hat ferner einer offenen Handelsgesellschaft gegen die mißbräuchliche Benutzung des in ihrer Firma enthaltenen Personennamens ihrer Mitglieder durch einen anderen die Berufung auf § 12 a. a. D. mit der Begründung versagt, daß die offene Handelsgesellschaft kein Namensrecht, sondern nur ein Firmenrecht habe (RGZ. Bd. 88 S. 422). Allein die juristische Person des Handelsrechts, insonderheit die Aktiengesellschaft, ist, wie jede juristische Person, selbst die Trägerin ihres Namens, sie kann nur einen einzigen Namen haben, und dieser ihr Name ist im gewerblichen Verkehr ebenso schutzbedürftig und schutzwürdig, wie der Name der natürlichen Person.

Der Namensschutz des § 12 HGB. ist aber auch, wie das Oberlandesgericht unter Hinweis auf das „Mitropa“-Urteil des Landesgerichts I in Berlin vom 11. Dezember 1917 (JW. 1918 S. 381 Nr. 1) zutreffend ausgeführt hat, einer Aktiengesellschaft nicht etwa nur dann zu bewilligen, wenn ihr Name gerade in der Form, wie er im Handelsregister eingetragen steht, von einem anderen unbefugt gebraucht wird. Vielmehr genügt schon der unbefugte Gebrauch eines Bestandteils des Firmennamens, vorausgesetzt, daß dieser Bestandteil schlagwortartigen Charakter hat, daß die Aktiengesellschaft ihn im Verkehr als Abkürzung ihres Namens verwendet, und daß die be-

teiligten Verkehrskreise sich daran gewöhnt haben, in ihm den Namen der Aktiengesellschaft zu erblicken. Alle diese Voraussetzungen sind nach der rechtlich nicht zu beanstandenden Feststellung des Oberlandesgerichts hier gegeben. Das Wort „Kwatta“ ist das einzig eigenartige in der Firma der Klägerin, sie bedient sich seiner im Verkehr zur abgekürzten Bezeichnung ihrer Firma, und in weiten Kreisen, namentlich vom tausenden Publikum, wird „Kwatta“ als der Name der Klägerin angesehen. Auch unterliegt es keinem Bedenken, daß die Klägerin, obgleich der Absatz ihrer Schokoladen- und Kakaofabrikate in Deutschland nach Beendigung des Krieges erheblich zurückgegangen ist, ein wirtschaftliches Interesse daran hat, daß die Beklagte, die Butter und Margarine fabriziert und vertreibt, nicht nur von dem firmenartigen, sondern auch von jedem sonstigen Gebrauche des Wortes „Kwatta“ im geschäftlichen Verkehr ausgeschlossen wird. Denn die Klägerin hat weder auf die Güte der Fabrikate der Beklagten, noch auf deren Geschäftsgebaren überhaupt irgendwelchen Einfluß, und braucht sich schon deshalb die Benutzung ihres Namens durch die Beklagte nicht gefallen zu lassen. Demgemäß fordert sie mit Recht, daß die Beklagte in die Löschung des Warenzeichens „Kwatta“ einwillige (RGZ. Bd. 74 S. 311) und das — nach der hinreichend begründeten Überzeugung des Oberlandesgerichts beabsichtigte — Inverkehrbringen von Butter und Margarine unter dieser Bezeichnung unterlasse.

Die Revision ist sonach zurückzuweisen, ohne daß es noch der Erörterung bedarf, ob nicht der vom Oberlandesgericht festgestellte Sachverhalt die Aufrechterhaltung des angefochtenen Urteils auch auf Grund des § 16 UWG. rechtfertigen würde (vgl. RGZ. Bd. 108 S. 272).